

Artikel 40

## Sport- und Freizeitanlagen

<sup>1</sup> Auf die in Sport- und Freizeitanlagen mit der Bedienung, Betreuung und Anleitung der Kunden sowie mit dem Unterhalt der Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 10 Absatz 3, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.

<sup>2</sup> Artikel 4 Absatz 1 und 10 Absatz 3 sind nur anwendbar, soweit Nachtarbeit für den Unterhalt der Anlagen notwendig ist.

### Geltungsbereich (Absatz 1)

Sport- und Freizeitanlagen umfassen Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen, in denen sich die Kundschaft im weitesten Sinne sportlich oder spielerisch betätigen kann. Solche sportliche oder spielerische Tätigkeit kann Spitzen-, aber auch Breiten- und reiner Hobbysport oder eine andere spielerische Freizeitbeschäftigung sein. Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen können z.B. Sportstadien, Sportplätze, Schwimmbäder, Turnhallen, Fitness- und Tanzräume, Spielsalons, Golf- und Minigolfanlagen, Ski- und Snowboard-Pisten oder Eisbahnen sein. Zu beachten ist im Besonderen, dass die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit und die Sonderbestimmung über die Regelung der Nachtarbeit nur so weit anwendbar sind, als dies für den Unterhalt erforderlich ist (z.B. Unterhalt von Skipisten oder Eisbahnen).

### Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1 und 2)

#### Artikel 4

Sport- und Freizeitanlagen können Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die Nachtarbeit ist von der Bewilligungspflicht nur so weit befreit, als Nachtarbeit für den Unterhalt der Anlagen erforderlich ist (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

#### Artikel 8 Absatz 1

In Sport- und Freizeitanlagen kann das Leisten von Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen verlangt werden. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1.

#### Artikel 10 Absatz 3

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Sport- und Freizeitanlagen können bei Nachtarbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsschluss vor 1 Uhr in einem Zeitraum von 17 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die effektive tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten darf (Art. 17 a ArG). Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss die tägliche Ruhezeit mindestens 8 Stunden betragen. Der Arbeitszeitraum darf zudem nur verlängert werden, wenn solche Nachtarbeit für den Unterhalt der Anlagen erforderlich ist.

**Art. 40**

**ArGV 2**

**Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz**

3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer  
Art. 40 Sport- und Freizeitanlagen

**Artikel 12 Absatz 2**

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Sport- und Freizeitanlagen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

**Artikel 14 Absatz 1**

In Sport- und Freizeitanlagen muss der wöchentliche freie Halbtag den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht jede Woche, sondern kann für einen Zeitraum von acht Wochen zusammenhängend gewährt werden.